



Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 4 Finanzen und Beteiligungssteuerung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Helen Zeising 563 5440 helen.zeising@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.04.2026
	Drucks.-Nr.:	VO/0308/26 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
05.05.2026	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Controlling & Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
06.05.2026	Haupt- und Personalausschuss	Empfehlung/Anhörung
07.05.2026	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Ausbuchung der Bilanzierungshilfe nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG)		

Grund der Vorlage

Umsetzung der Maßnahme 36 des Haushaltsicherungskonzeptes: Ausbuchung der Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CUIG.

Beschlussvorschlag

Die in der Bilanz der Stadt Wuppertal nach dem NKF-CUIG aktivierte Bilanzierungshilfe in Höhe von insgesamt 99,2 Mio. € wird in voller Höhe im Haushaltsjahr 2026 gegen die Allgemeine Rücklage ausgebucht.

Unterschrift

Thorsten Bunte

Begründung

Im Zuge der Corona-Pandemie hat der Landtag NRW das Gesetz zur Isolierung der aus der Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte beschlossen. Am 07. Dezember 2022 erfolgte die Ausweitung der Isolierung auf die Belastungen, die aufgrund des Angriffskrieges gegen die Ukraine entstanden sind (NKF-COVID-19-Ukraine-

Isolierungsgesetz – NKF-CUIG). Dementsprechend waren gemäß § 33a KomHVO NRW in den Jahresabschlüssen 2020 bis 2023 Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit, soweit sie nicht bilanzierungsfähig sind, als Bilanzierungshilfe zu aktivieren.

Nach dem Gesetz erfolgt eine bilanzielle Isolierung der in der Erfolgsrechnung aufgelaufenen Verluste in einem gesonderten Bilanzposten (Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit), welcher vor dem Anlagevermögen auszuweisen ist. Dieser isolierte Betrag kann - beginnend ab dem Haushaltsjahr 2026 - längstens über einen Zeitraum von 50 Jahren linear erfolgswirksam abgeschrieben werden, sofern nicht im Jahr 2025 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 von dem einmalig auszuübenden Recht Gebrauch gemacht wird, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass hierdurch weder eine Überschuldung eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden darf (§ 6 NKF-CUIG).

Seit dem Jahresabschluss 2020 hat die Stadt Wuppertal die bilanzielle Isolierung der Mindererträge und Mehraufwendungen aufgrund der Corona-Pandemie und des Ukrainekrieges vorgenommen.

Die Bilanzierungshilfe der Stadt Wuppertal beläuft sich zum 31.12.2024 auf 99,2 Mio. €:

	Coronabedingte Isolierungen (Mio. €)*	Kriegsbedingte Isolierungen (Mio. €)*	Summe Zuführung (Mio. €)*	Saldo 31.12. (Mio. €)*
2020	7,8	0	7,8	7,8
2021	21,4	0	21,4	29,2
2022	19,2	16,2	35,4	64,5
2023	-2,8	37,4	34,6	99,2
Summe	45,6	53,6	99,2	

*Aufgrund von Rundungsdifferenzen können die rechnerischen Ergebnisse leicht abweichen

Unter Berücksichtigung der Eigenkapitalverstärkung durch das Altschuldenentlastungsgesetz ist es vertretbar, die Bilanzierungshilfe einmalig auszubuchen.

Durch die Ausbuchung der Bilanzierungshilfe würde zwar das Eigenkapital reduziert, es würde jedoch keine direkte Überschuldung eintreten oder eine bestehende Überschuldung erhöht werden. Positiv ist hervorzuheben, dass der Ergebnishaushalt jährlich in Höhe von 3 Mio. € entlastet wird. Da vorrangig der Ausgleich des Ergebnisplans im Fokus des Haushaltssicherungskonzeptes steht, wird vorgeschlagen, das oben genannte Wahlrecht zugunsten des Ergebnishaushaltes auszuüben.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung: Die Ausbuchung der Isolierungshilfe ist ein bilanztechnischer Vorgang und hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Kosten und Finanzierung

Die Ausbuchung erfolgt erfolgsneutral gegen die allgemeine Rücklage.

Im Haushaltsplanentwurf 2026/2027 ist eine Abschreibung auf die Bilanzierungshilfe in Höhe von jährlich 3 Mio. € eingeplant, die über die 2. Veränderungsnachweisung zum Haushaltsentwurf als Teil der Veränderungen aufgrund des Haushaltssicherungskonzeptes (VO/1160/25), korrigiert wird.

Zeitplan

Die Bilanzierungshilfe wird im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2026 ausgebucht.